

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966	Berlin, den 20. Dezember 1966	Teil II Nr. 150
Tag	Inhalt	Seite
10.12.66	Preisanordnung Nr. 3000/8. — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industrie- preisreform — (Erzeugnisse der metallurgischen Industrie).	997
10.12.66	Preisanordnung Nr. 3000/9. — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industrie- preisreform — (Erzeugnisse der chemischen Industrie)	999
10. 12. 66	Preisanordnung Nr. 3000/12. — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industrie- preisreform — (Eauwesen)	1006
10. 12. 66	Preisanordnung Nr. 3000/13. — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industrie- px'eisreform — (Textil — Bekleidung — Leder)	1015

Preisanordnung Nr. 3000/8. — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der metallurgischen Industrie) Vom 10. Dezember 1966

Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

§ 1 Mit dieser Preisanordnung werden in Kraft ge-

 Industriepreise (Betriebspreise, Industrieabgabepreise, Importabgabepreisc),

die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben, dem Produktionsmittelhandel und den Außenhandelsunternehmen gelten;

- Handelsspannen,

(1)

die für die ökonomischen Beziehungen zwischen den Herstellerbetrieben und den Betrieben des Groß- und Einzelhandels gelten.

(2) Mit der Einführung der neuen Industriepreise und Handelsspannen werden die Einzelhandelsverkaufspreise und die Preise für Leistungen für die Bevölkerung nicht verändert.

Zeitpunkt des Inkrafttretens

§ 2

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisanordnung aufgeführten Preisanordnungen und Preisbewilligungen treten am 1. Januar 1967 in Kraft. Dies gilt auch für Preisbewilligungen, die in Ergänzung dieser Preisanordnungen bis zum 31. Dezember 1966 erteilt werden.

(2) In der Anlage ist auch die Preisanordnung Nr. 3010/3 vom 1. April 1966 — Nichteisenerzkonzentrate und Nichteisenschwermetalle — aufgeführt, die durch die Preisanordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (Sonderdrude Nr. 544 des Gesetzblattes) erst bezüglich einzelner Teile

in Kraft gesetzt worden ist. Die Preisanordnung Nr. 3010/3 tritt am 1. Januar 1967 in bezug auf die Industriepreise und Handelsspannen in vollem Umfang in Kraft.

Das Wirksamwerden der neuen Preisanordnungen

Die Industriepreise und Handelsspannen der anordnungen und Preisbewilligungen gemäß § 2 Preisanordnungen genannt) stehend neue werden grundsätzlich für alle Lieferer (Hersteller- und Handelsbetriebe Außenhandelsunternehmen) sowie gegenüber allen Abnehmern - mit Ausnahme der Bevölkerung - wirksam. Soweit die Industriepreise und Handelsspannen der neuen Preisanordnungen für stimmte Lieferer bzw. gegenüber bestimmten Abnehmern nicht wirksam werden, wird dies in nachfolgenden Bestimmungen dieser Preisanordnung geregelt.

(1) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und direkt beziehende Handwerksbetriebe (Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe) sind von den Herstellerbetrieben, den Betrieben des Produktionsmittelgroßhandels und den Außenhandelsunternehmen zu den Preisen der neuen Preisanordnungen zu beliefern

(2) Für die Preisberechnung der Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerksbetrieben sowie für die Preisberechnung der Handwerksbetrieben gegenüber ihren Abnehmern gelten die Bestimmungen der für die Handwerkszweige herausgegebenen besonderen Anordnungen über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industrie-

* Diese Anordnungen werden in den nächsten Nummern der Gesetzblattes verkündet.

preisreform.* -